

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Neufassung seiner Geschäftsordnung* gegeben, geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2022

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen
- **III. Sitzungen des Gemeinderats**
- IV. Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen
- V. Niederschrift
- VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse
- VII. Jugendgemeinderat
- VIII. Schlussbestimmung

Hinweis:

Die in dieser Geschäftsordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

^{*} Soweit die Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Gemeindeordnung wiedergibt oder auf die Gemeindeordnung verweist, ist die entsprechende Stelle mit dem vollständigen Gesetzestext verlinkt (STRG+ Mausklick um link zu folgen).

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters vertritt der Erste Beigeordnete den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten und bei deren Verhinderung die gemäß §§ 491, 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen, Gruppen, Fraktionsgemeinschaften) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Mitgliedervereinigung angehören.
- (2) Jede Mitgliedervereinigung teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Mitgliedervereinigungen entsprechend.

§ 3 Ältestenrat

- (1) Die Zusammensetzung des Ältestenrats richtet sich nach § 5 der Hauptsatzung.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen im Gemeinderat. Es obliegt ihm weiter, wichtige Angelegenheiten vorzubesprechen, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung herbeizuführen, die Besetzung der Sitze in den gemeinderätlichen Ausschüssen usw. nach den Wahlen zum Gemeinderat vorzubereiten und sich über die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung gutachtlich zu äußern.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat in der Regel mit einer Frist von 10 Tagen formlos ein und leitet seine Verhandlungen.
- (4) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Ältestenrats es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

- (5) Er ist beratungsfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Beigeordneten nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Der Oberbürgermeister kann einzelne Mitarbeiter der Verwaltung beiziehen.
- (7) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Mitglieder des Ältestenrats unterrichten darüber ihre Fraktionen, soweit nicht eine Angelegenheit eine vorläufige vertrauliche Behandlung erfordert.

(vgl. § <u>33 a</u> GemO)

II. Rechte und Pflichten der Stadträte, der beratenden Mitglieder der Ausschüsse und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte und der beratenden Mitglieder

- (1) Die Stadträte sowie die beratenden Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig (§ 32 Abs. 1 GemO, § 40 Abs. 1 GemO, § 41 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte und beratenden Mitglieder der Ausschüsse in der Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Eine Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. Dabei ist es ausreichend, wenn zumindest ein Antragsteller dem Ausschuss angehört und die anderen vertritt. (vgl. § 24 Abs. 3 GemO)
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister (nicht unmittelbar an Mitarbeiter der Verwaltung) schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen, die binnen angemessener Frist (in der Regel 21 Werktage) zu beantworten sind. Wenn innerhalb dieser Frist keine Antwort vorliegt, wird die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung gesetzt. Schriftliche oder elektronischen Anfragen im Sinne dieses Paragraphen sind ausschließlich direkt an den Oberbürgermeister zu richten.

- (3) Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zulässig und auf ein zeitlich angemessenes Maß zu beschränken. An Fragen der Stadträte außerhalb eines Tagesordnungspunktes sollten sich keine längeren Aussprachen oder Beratungen anschließen. Sie dürfen zudem keine Anträge enthalten, weder zur Sache noch zum Verfahren.
- (4) Der Oberbürgermeister beantwortet schriftliche Anfragen grundsätzlich schriftlich sowie im Einzelnen je Fragestellung. Schriftliche Anfragen sind unmittelbar nach der Beantwortung allen Stadträten zur Verfügung zu stellen. Insofern schriftliche Anfragen auf einen oder mehrere zuständige Ausschüsse eingrenzbar sind, ist eine Versendung der Beantwortung an dessen Mitglieder ausreichend. Mündliche Anfragen können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § <u>44</u> Abs.3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

(vgl. § <u>24</u> Abs.3 bis 5 GemO)

§ 6 Amtsführung

- (1) Die Stadträte und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.
- (2) Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats bzw. der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

(vgl. §§ <u>17</u> Abs. 1, <u>34</u> Abs.3 GemO)

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadträte und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet

oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 12 Abs. 5 bekanntgegeben worden sind.

(2) Die Stadträte und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(vgl. §§ <u>17</u> Abs. 2, <u>35</u> Abs. 2 GemO)

§ 8 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die beratenden Mitglieder der Ausschüsse finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

(vgl. §§ <u>17</u> Abs. 3 GemO)

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend und ein beratendes Mitglied eines Ausschusses darf nicht beratend mitwirken, wenn er im Sinne von § 18 GemO befangen ist.
- (2) Der Stadtrat und das beratende Mitglied eines Ausschusses, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.

(3) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen. (vgl. § 18 GemO)

§ 10 Teilnahme am Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Die Teilnahme am Ratsinformationssystem (RIS) der Stadt Esslingen am Neckar ist grundsätzlich für alle Mitglieder des Gemeinderats und beratenden Mitglieder verpflichtend.
- (2) Die Stadträte werden für die Teilnahme am RIS von der Stadt mit Tablets ausgestattet, die beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat zurückzugeben sind. Wahlweise können die Stadträte für die Teilnahme am RIS auch eigene Endgeräte nutzen. Sie erhalten dafür einen passwortgeschützten Zugang, mit dem sie entweder über die App iRICH/winRICH oder über das RIS auf der Internetseite der Stadt Esslingen am Neckar ihre Sitzungsunterlagen abrufen können. Bei Nutzung eines eigenen Endgeräts gewährt die Stadt Esslingen am Neckar einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 300,00 € pro Wahlperiode.
- (3) Die beratenden Mitglieder werden für die Teilnahme am RIS nicht von der Stadt Esslingen am Neckar mit Tablets ausgestattet. Sie nutzen dafür ein eigenes Endgerät, für das sie von der Stadt Esslingen am Neckar einen passwortgeschützten Zugang erhalten, über den sie entweder über die App iRICH/winRICH oder über das RIS auf der Internetseite der Stadt Esslingen am Neckar Sitzungsunterlagen abrufen können. Die Stadt gewährt für die Nutzung eines eigenen Endgeräts einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150,00 € pro Wahlperiode.
- (4) Anträge auf Zuschuss gemäß Absatz 2 und 3 können bei der Geschäftsstelle des Gemeinderates der Stadt Esslingen (geschaeftsstelle-gr@esslingen.de) geltend gemacht werden.

§ 11 Verpflichtung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger im Einzelfall

(1) Sachkundige Einwohner und Sachverständige, die nicht Bürger sind und zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten nach § 33 Abs. 3 GemO hinzugezogen werden, müssen im Einzelfall besonders auf die Einhaltung der §§ 6 – 9 der Geschäftsordnung verpflichtet werden. Die Verpflichtung ist vom Vorsitzenden in der jeweiligen Sitzung vorzunehmen.

(2) Sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten nach § 33 Abs. 3 GemO hinzugezogen werden, erhalten von der Verwaltung vor der Sitzung alle notwendigen Informationen in geeigneter Form. Sie erhalten keinen Zugang zum RIS.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 12 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so darf sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Vertretern der Medien werden besondere Sitzplätze vorgehalten.
- (4) Wenn es die Umstände erfordern, kann die Zahl der Zuhörer beschränkt und können Zuhörerkarten ausgegeben werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(vgl. § <u>35</u> GemO)

§ 13 Ton-, Foto-, Film und Fernsehaufnahmen

- (1) Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind während der öffentlichen Sitzung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen der Verwaltung, die nur vorübergehend für die Erstellung der Niederschrift erfolgen.
- (2) Über weitere Ausnahmen entscheiden die Mitglieder des Gemeinderats einschließlich der vortragenden Person/en. Die Zulassung von Ausnahmen bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen eines einstimmigen Beschlusses der betroffenen Personen.

(3) Auch Nichtmitglieder des Gemeinderats (Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Publikum...) müssen Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen gemäß Abs. 1 zustimmen. Sie müssen sich dabei nicht der einstimmigen Beschlussfassung des Gemeinderats beugen. Sofern Anwesende der Aufnahme widersprechen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht auf der Aufnahme erscheinen. Sollte dies (bspw. aus technischen oder räumlichen Gründen) nicht möglich sein, hat die Aufnahme zu unterbleiben.

(4) Eine Veröffentlichung im Internet oder in sonstigen Medien von Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberbürgermeisters ist untersagt.

§ 14 Verhandlungsgegenstände und dazu gestellte Anträge

(1) Der Gemeinderat verhandelt über die Vorlagen des Oberbürgermeisters (der Verwaltung), der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

- (2) Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, es sei denn, dass neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.
- (4) In einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats kann nur über Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, die auf der Tagesordnung enthalten sind. In nichtöffentlicher Sitzung können Verhandlungsgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes einstimmig zustimmen. Ausgenommen sind Notfälle.

(vgl. §§ 37 Abs. 1 i.V.m. 34 GemO)

§ 15 Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit.
- (2) Kommt keine Einigung über die Sitzordnung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister diese unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.

- (3) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und dem Oberbürgermeister mitgeteilt.
- (4) Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 16 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen mittels RIS, schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. (vgl. § 34 GemO; Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Esslingen am Neckar)
- (4) Sitzungstage sind i.d.R. Montag und Mittwoch. Die Sitzungen sollen i.d.R. um 16:00 Uhr beginnen und um 20:00 Uhr beendet sein. Wenn kein Stadtrat widerspricht, kann bis maximal 20:30 Uhr weitergetagt werden.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung ergänzen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Tagesordnungspunkte, zu deren Behandlung der Gemeinderat verpflichtet ist, z.B. auf Antrag einer Fraktion, einer Fraktionsgemeinschaft oder eines Sechstels der Gemeinderäte auf Aufnahme eines

Punktes auf die Tagesordnung nach § 34 Abs. 1 S. 4 GemO oder bei einer erneuten Behandlung eines Punktes nach einem Widerspruch des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 2 S. 4 GemO.

(vgl. § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO)

§ 18 Beratungsunterlagen (Vorlagen)

- (1) Der Einberufung nach § 16 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Die Anträge sollen möglichst präzise formuliert werden, so dass erkennbar ist, ob ein Beschluss eingeholt werden muss. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Folgt- oder Tischvorlagen möglich.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als sie noch nicht veröffentlicht sind.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7. (vgl. § <u>34</u> Abs. 1 GemO, § <u>41 b</u> GemO)

§ 19 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

(vgl. § <u>36</u> Abs. 1, § <u>37</u> Abs.1 GemO)

§ 20 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, sich in Wiederholungen ergehen oder den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf stören, zur Sache mahnen oder zur Ordnung rufen. Ist ein Redner zweimal zur Sache gemahnt oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei weiterem Verstoß das Wort entziehen. Redner, die besonders gröblich die Ordnung stören, kann der Vorsitzende sofort das Wort entziehen.
- (3) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.
- (4) Entsprechendes gilt für beratende Mitglieder der Ausschüsse und sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu den Beratungen im Einzelfall zugezogen sind.

(vgl. § <u>36</u> Abs. 1 und 3 GemO)

§ 21 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist der Gemeinderat Herr des Verfahrens.
- (3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Gemeinderats durch einstimmigen Beschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (6) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Punktes in derselben Sitzung ist unzulässig.

§ 22 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeindebediensteten übertragen.
- (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. (vgl. § 33 GemO)

§ 23 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag der Verwaltung.
- (2) "Zur Sache" darf nur während der Beratung des Gegenstandes und bis zum Aufruf zur Stimmabgabe gesprochen werden.
- (3) Die grundsätzliche Stellungnahme einer Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder Gruppe zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll jeweils von einem Sprecher, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder Gruppe von höchstens zwei Stadträten vertreten werden. Die Reihenfolge der Stellungnahmen soll entsprechend der Stärke der jeweiligen Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder Gruppe im Gemeinderat erfolgen, wobei die Fraktion, Fraktionsgemeinschaft oder Gruppe mit den meisten Mitgliedern beginnt. Bei gleicher Stärke richtet sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Kommunalwahl erreichten Stimmenzahl. Bei der Behandlung von Fraktionsanträgen sprechen die Antragsteller an erster Stelle.
- (4) Der Vorsitzende fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (5) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§25) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (6) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
- (7) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (8) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

- (9) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (10) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort:
- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will.

Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 24 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (**Sachanträge**) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (**Finanzanträge**), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel (**Deckungsantrag**) enthalten. Als Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren (bei der Haushaltsplanung, im Nachtragsplan oder bei der Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen) festgestellt werden kann. Ein Finanzantrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht oder zu dem keine Stellungnahme der Verwaltung (die auch in der Sitzung erfolgen kann) vorliegt, wird zur Beratung und Beschlussfassung nicht zugelassen. Finanzantrag und Deckungsantrag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Finanzantrag als abgelehnt.

§ 25 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Schlussantrag,
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag auf Absetzen von Tagesordnungspunkten,
- e) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung zu beraten,
- f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
- h) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Anträge auf Absetzen von Tagesordnungspunkten sind nur zulässig, solange noch nicht in die Beratung eingetreten wurde. Sonstige Anträge "zur Geschäftsordnung" können grundsätzlich jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen, der Fraktionsgemeinschaften und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 1 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (4) Für den Schlussantrag gilt § 21 Abs. 5.
- (5) Wird der Antrag auf -Schluss der Rednerliste- angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (6) Anträgen nach Abs. 1 Buchst. e h muss stattgegeben werden, wenn sie von mindestens sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Für die Ausschüsse wird auf die Regelung des § 37 h) verwiesen.

§ 26 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 27) und Wahlen (§ 28).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung: dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertretung des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. (vgl. § 37 GemO)

§ 27 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 25) wird vor Sachanträgen (§ 24) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 27 Abs. 2.

(vgl. § <u>37</u> Abs. 6 GemO)

§ 28 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe zweier vom Gemeinderat bestellter Mitglieder das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(vgl. § <u>37</u> Abs. 7 GemO)

§ 29 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § <u>35</u> Abs. <u>1</u> Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(vgl. § <u>33</u> Abs. 4 GemO)

§ 29 a Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates können Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO Fragen zu Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Bei der Durchführung der Einwohnerfragestunde finden folgende Regelungen Anwendung:
- a) Die Fragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich auf das Aufgabengebiet des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Sie dürfen sich nicht auf die in der jeweiligen Sitzung des Gemeinderats zur Beratung vorgesehenen Tagesordnungspunkte beziehen.
- b) Die Einwohnerfragestunde findet i.d.R. zu Beginn der öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- c) Jeder Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten.

(3) Zu den Fragen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden mit der Beantwortung beauftragtes Mitglied der Verwaltung Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO).

(vgl. § 33 Abs. 4 GemO)

IV. Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen

§ 30 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich oder elektronisch zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

(vgl. § <u>37</u> Abs. <u>1</u> GemO)

§ 31 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung wird den Stadträten der Wortlaut des Beschlusses schriftlich/elektronisch mitgeteilt mit dem Hinweis darauf, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. (vgl. § 37 Abs. 1 GemO)

§ 32 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung wurde bestimmt, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (2) Dieses Verfahren nach Abs. 1 darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
- (3) Bei öffentlichen Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (4) In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 28 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(vgl. § <u>37 a</u> GemO)

V. Niederschrift

§ 33 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
- a) den Namen des Vorsitzenden
- b) die Zahl der anwesenden Stadträte
- c) die Namen der anwesenden beratenden Mitglieder, der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen (§ 11) und Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- d) die Namen der mit und ohne Entschuldigung fehlenden und der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder des Gemeinderats

- e) Beginn und Ende der Sitzung, ggf. Unterbrechungen
- f) die verhandelten Gegenstände und die wichtigeren Einzelheiten der Beratung
- g) die gestellten Anträge
- h) den Wortlaut der Beschlüsse
- i) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, wenn sie festgestellt wurden (bei namentlichen Abstimmungen muss ersichtlich sein, wie jedes Mitglied abgestimmt hat)
- k) bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen
- l) im Einzelfall auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitgliedes des Gemeinderats in der Sitzung seine Erklärungen oder Abstimmung.
- (3) Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (IV) gilt Absatz 1 entsprechend.

(vgl. § <u>38</u> Abs. 1 GemO)

§ 34 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle Gemeinderat (Schriftführer) geführt.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von je einem Fraktionsmitglied, das an der Verhandlung teilgenommen hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

(vgl. § <u>38</u> Abs. 2 GemO)

§ 35 Bekanntgabe der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in einer der nächsten Sitzungen durch Auflegen zur Kenntnis der Stadträte zu bringen.
- (2) Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Ein Stadtrat, der an der Sitzung, in der die Niederschrift auflag, nicht teilnehmen konnte, hat auch noch später, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Sitzungstermin, das Recht, eine Berichtigung seiner Ausführungen zu verlangen.
- (3) Den Mitgliedern des Gemeinderats sind sämtliche Beschlussprotokolle, die die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen, schriftlich oder elektronisch zuzustellen. (vgl. § 38 Abs.2 GemO).

§ 36 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

(vgl. § 38 Abs. 2 GemO)

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 37 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender, auch wenn der beschließende Ausschuss vorberatend tätig ist, kein Stimmrecht.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel öffentlich. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall bspw. im Rahmen gemeinderätlicher Verständigung möglich. Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertretung rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertretung.
- h) Geschäftsordnungsanträgen muss abweichend von § 25 Abs. 6 stattgegeben werden, wenn sie von mindestens zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. (vgl. §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)

VII. Jugendgemeinderat

§ 38 Beteiligung des Jugendgemeinderats

Der eingerichtete und gewählte Jugendgemeinderat ist in Jugendangelegenheiten an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu beteiligen. Er hat in Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht, ein Rederecht sowie ein Antragsrecht.

VIII. Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung trat am 01.06.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar vom 03.05.2016 in der Fassung vom 21.05.2019 außer Kraft getreten.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt in geänderter Form gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2022 am 01.08.2022 in Kraft.